



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2013/0157(COD)

18.12.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen (COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Philippe De Backer

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Kommissionsvorschlag

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung verfolgt die Kommission das Ziel, einen eindeutigen rechtlichen Rahmen für den Zugang zu dem Markt für Hafendienste zu schaffen, der gemeinsame Regelungen zur finanziellen Transparenz sowie zu von den Hafenbehörden oder den Hafendiensteanbietern zu erhebenden Gebühren enthält.

Der Vorschlag basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Dienstleistungsfreiheit findet Anwendung auf die Hafendienste.
- Ladungsumschlagsdienstleistungen und Fahrgastdienste sind von der Geltung dieser Verordnung ausgenommen.
- Das Leitungsorgan einer Firma kann die Anzahl der Diensteanbieter aufgrund von Flächenknappheit im Hafen oder bei Geltung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einschränken.
- Es ist weiterhin möglich, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für bestimmte Arten von Hafendiensten einzuführen.
- Die Rechte der Beschäftigten sollten gewahrt werden und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Rechte weiter auszubauen.
- Es wird mehr Transparenz geschaffen, um den Missbrauch öffentlicher Gelder sowie die Gewährung von illegalen staatlichen Beihilfen besser feststellen zu können.
- In jedem Hafen wird ein beratender Ausschuss der Hafennutzer eingerichtet.
- Das Leitungsorgan des Hafens wird verpflichtet, Betroffene zu konsultieren.
- Die Mitgliedstaaten sollten das Bestehen eines unabhängigen Aufsichtsorgans gewährleisten.

Für den EMPL-Ausschuss relevante Passagen des Textes

Die Häfen in der EU beschäftigen direkt oder indirekt mehr als 3 Millionen Menschen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem Anstieg der Umschlagsmengen eines Hafens und der Entstehung von Arbeitsplätzen in den Umlandregionen.

In dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag gibt es nur verhältnismäßig wenige Passagen, die den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) betreffen. Der Vorschlag enthält einige Erwägungen zu sozialen Rechten und einige Male wird in den Artikeln auf diese Thematik Bezug genommen. Artikel 10 hat hierbei für den EMPL-Ausschuss die größte Bedeutung.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet den Vorschlag der Kommission. Die unendliche Geschichte des Hafepakets zieht sich inzwischen seit 25 Jahren hin, da das Europäische Parlament 2001 und 2004 von der Kommission vorgelegte Vorschläge abgelehnt hat. Die Mitteilung über eine europäische Hafenpolitik von 2007 war eine Übergangslösung, die mit Hilfe von Querschnittsinstrumenten und unverbindlichen Maßnahmen bestimmte ungelöste Probleme im Bereich des Zugangs zum Markt für Hafendienste sowie der Transparenz zu lösen versuchte. Eine europäische Gesetzgebung in diesem Bereich ist jedoch erforderlich, da die unverbindlichen Maßnahmen kaum Wirkung gezeigt haben und immer

wieder der Gerichtshof angerufen wurde. Um die Rechtsunsicherheit zu beenden, die dem Wachstum unserer Häfen im Wege steht, sind nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme gesetzliche Regelungen erforderlich.

Es muss ein Gleichgewicht zwischen sozialer Absicherung, wirtschaftlicher Überlebensfähigkeit der Anbieter von Dienstleistungen und Wettbewerbsfähigkeit der Häfen hergestellt werden. Zudem ist die internationale Dimension des Seefrachtverkehrs zu berücksichtigen. Der Verfasser der Stellungnahme ist sich der Schwierigkeiten bewusst und vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission in die richtige Richtung weist. Da der Verfasser der Stellungnahme den Ansatz der Kommission unterstützt, ist seine Stellungnahme recht kurz gefasst.

Dienstleistungsfreiheit

Der Verfasser der Stellungnahme ist erfreut darüber, dass der Vorschlag der Kommission vorsieht, die Dienstleistungsfreiheit für Hafendienste in einem Rechtsdokument festzuschreiben. Die Hafendienste sind eine der wenigen Wirtschaftsbranchen der EU, in denen weiterhin Monopole und ausschließliche Rechte bestehen. In anderen Branchen gesammelte Erfahrungen haben gezeigt, dass Marktöffnungen die gewünschte Wirkung zeigen; sie sorgen für Effizienz, da die Anbieter der Dienste gezwungen sind, bessere Leistungen anzubieten, um nicht aus dem Markt verdrängt zu werden. Marktöffnung ist kein Synonym für einen Wettbewerb um die niedrigsten Standards; sie verbessert im Gegenteil die Effizienz und macht bessere Dienstleistungen für Verbraucher und Endnutzer möglich. Der Verfasser der Stellungnahme hat keine Veränderungen der Artikel vorgeschlagen, da er den von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut befürwortet.

Wahrung der Rechte der Beschäftigten

Der Verfasser der Stellungnahme ist sich der Gefahren bewusst, denen Arbeiter bei ihrer Tätigkeit im Hafengebiet ausgesetzt sein können. Seiner Auffassung nach ist es äußerst wichtig, die Sicherheit der in den Häfen tätigen Beschäftigten zu gewährleisten.

Der Vorschlag der Kommission lässt die Anwendung sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten unbeschadet. Das jeweilige nationale Recht bleibt gültig. In Bezug auf die Versetzung von Personal unterstützt der Verfasser der Stellungnahme den Gedanken, diese Versetzung nur auf einer freiwilligen Basis und unter Einhaltung der Richtlinie 2001/23/EG stattfinden zu lassen.

Hafenarbeit

Die Kommission hat sich entschieden, in ihren Vorschlag keine rechtlichen Regelungen für den Bereich des Arbeitsrechts in den Häfen aufzunehmen. Sie wird aber auf Unionsebene den Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog für die Häfen durch technische und administrative Hilfeleistung unterstützen. Die Verhandlungen mit dem Ausschuss haben bereits begonnen. Der Verfasser der Stellungnahme zeigt Verständnis für die Entscheidung der Kommission und vertritt die Auffassung, dass die Sozialpartner das Recht haben, zunächst selbst einen Lösungsvorschlag für die Probleme im Bereich der Arbeit in den Häfen vorzulegen. Die Verhandlungen sollten in einem Klima der Offenheit und Ehrlichkeit stattfinden. Die Kommission sieht eine Überprüfung im Jahr 2016 vor, bei der die Arbeitsweise und die Fortschritte des europäischen sozialen Dialogs für die Hafenbranche bewertet werden sollen. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Kommission erwägen sollte, einen Gesetzesvorschlag zu diesem Thema vorzulegen, falls bis

2016 keine Einigung erzielt wird. Sollte die Kommission dies befürworten, sollte ein Vorschlag vorgelegt werden. Es muss betont werden, dass der soziale Dialog auf Unionsebene eine Ergänzung zu den Dialogen auf nationaler, lokaler oder Unternehmensebene darstellt, diese aber nicht ersetzt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Ziel von Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Beseitigung von Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union. Gemäß Artikel 58 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union finden in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Titels über den Verkehr Anwendung, insbesondere Artikel 100 Absatz 2.

Geänderter Text

(5) Das Ziel von Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Beseitigung von Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union. Gemäß Artikel 58 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union finden zu diesem Zweck die Bestimmungen des Titels über den Verkehr Anwendung, insbesondere Artikel 100 Absatz 2.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Festschreibung der Dienstleistungsfreiheit in den Häfen verbessert die Rechtssicherheit, so dass auf diese Weise auch die Effizienz und die Arbeitsweise der Häfen verbessert werden, was den Häfen, den Nutzern der Häfen und den Mitgliedstaaten zugutekommt. Rechtssicherheit für die Häfen wirkt sich zudem positiv auf die Arbeitsbedingungen

der Hafenarbeiter aus.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Eigenerbringung von Dienstleistungen, bei der Reedereien oder Anbieter von Hafendiensten Personal ihrer Wahl beschäftigen und selbst Hafendienste erbringen, ist in einigen Mitgliedstaaten aus sicherheitstechnischen oder sozialrechtlichen Gründen reguliert. Die von der Kommission bei der Vorbereitung ihres Vorschlags konsultierten Betroffenen hoben hervor, dass die Einführung einer Bestimmung zur allgemeinen Ermöglichung der Eigenerbringung von Dienstleistungen auf Unionsebene zusätzliche Vorschriften zur Sicherheit und zu sozialrechtlichen Fragen erforderlich machen würde, um etwaige negative Auswirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Daher *erscheint* es angemessen, diese Frage *im derzeitigen Stadium noch nicht* auf Unionsebene zu regulieren und den Mitgliedstaaten *die Entscheidung zu überlassen*, ob sie die Eigenerbringung von Hafendienstleistungen regulieren wollen oder nicht. Diese Verordnung sollte daher nur *für* die entgeltliche Erbringung von Hafendiensten abdecken.

Geänderter Text

(6) Die Eigenerbringung von Dienstleistungen, bei der Reedereien oder Anbieter von Hafendiensten Personal ihrer Wahl beschäftigen und selbst Hafendienste erbringen, ist in einigen Mitgliedstaaten aus sicherheitstechnischen oder sozialrechtlichen Gründen reguliert. Die von der Kommission bei der Vorbereitung ihres Vorschlags konsultierten Betroffenen hoben hervor, dass die Einführung einer Bestimmung zur allgemeinen Ermöglichung der Eigenerbringung von Dienstleistungen auf Unionsebene zusätzliche Vorschriften zur Sicherheit und zu sozialrechtlichen Fragen erforderlich machen würde, um etwaige negative Auswirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Daher *ist* es *nicht* angemessen, diese Frage auf Unionsebene zu regulieren, und *es sollte* den Mitgliedstaaten *überlassen werden, zu entscheiden*, ob sie die Eigenerbringung von Hafendienstleistungen regulieren wollen oder nicht. Diese Verordnung sollte daher nur die entgeltliche Erbringung von Hafendiensten abdecken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Zur Gewährleistung eines effizienten,

Geänderter Text

(7) Zur Gewährleistung eines effizienten

sicheren und **umweltverträglichen** Hafenmanagements sollte das Leitungsorgan des Hafens befugt sein, von den Anbietern der Hafendienste den Nachweis zu verlangen, dass sie Mindestanforderungen für eine angemessene Durchführung der Dienste erfüllen. Diese Mindestanforderungen sollten **auf präzise definierte** Bedingungen betreffend die fachlichen Qualifikationen der Anbieter, einschließlich der **Ausbildung**, und **die erforderliche Ausrüstung beschränkt sein**; diese Anforderungen **müssen ferner** transparent, diskriminierungsfrei, objektiv und für die Erbringung des jeweiligen Hafendienstes relevant **sein**.

und sicheren **sowie umwelt- und sozialverträglichen** Hafenmanagements sollte das Leitungsorgan des Hafens befugt sein, von den Anbietern der Hafendienste den Nachweis zu verlangen, dass sie Mindestanforderungen für eine angemessene Durchführung der Dienste erfüllen. Diese Mindestanforderungen sollten Bedingungen betreffend die fachlichen Qualifikationen der Anbieter **umfassen**, einschließlich der **einschlägigen Ortskenntnisse, die für sichere Abläufe wesentlich sind, der erforderlichen Ausrüstung, um die betreffenden Hafendienste zu erbringen, und der Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit im Seeverkehr, einschließlich der Anwendung von Rechtsvorschriften und Vereinbarungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften**. Diese Anforderungen **können nur vorgeschlagen werden, wenn sie** transparent, diskriminierungsfrei, objektiv und für die Erbringung des jeweiligen Hafendienstes relevant **sind**.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Jeder Diensteanbieter und insbesondere neue Marktteilnehmer sollte nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit eigenem Personal und eigener Ausrüstung Dienste für eine Mindestanzahl von Schiffen zu erbringen. Sie müssen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften einhalten, darunter die geltenden Arbeitsrechtsvorschriften, die geltenden Tarifverträge und die

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter eines Hafendienstes sollte nur durch das öffentliche Interesse begründet werden, um die Zugänglichkeit des Hafendienstes für alle Nutzer, die ganzjährige Verfügbarkeit des Hafendienstes oder die Erschwinglichkeit des Hafendienstes für bestimmte Nutzerkategorien zu gewährleisten.

Geänderter Text

(14) Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur zahlenmäßigen Begrenzung der Anbieter eines Hafendienstes sollte nur durch das öffentliche Interesse begründet werden, um die Zugänglichkeit des Hafendienstes für alle Nutzer, die ganzjährige Verfügbarkeit des Hafendienstes oder die Erschwinglichkeit des Hafendienstes für bestimmte Nutzerkategorien **sowie einen sicheren und zuverlässigen Hafenbetrieb** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht behalten, den Beschäftigten von Unternehmen, die Hafendienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit zu gewährleisten. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung sozial- und **arbeitsrechtlicher** Vorschriften der Mitgliedstaaten. In Fällen zahlenmäßiger Begrenzung der Anbieter von Hafendiensten, wo der Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Hafendiensten zum Wechsel eines Betreibers von Hafendiensten führen kann,

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten das **uneingeschränkte** Recht behalten, den Beschäftigten von Unternehmen, die Hafendienste erbringen, **in vollständiger Autonomie und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip** ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit zu gewährleisten. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung **von gegenwärtig oder in Zukunft geltenden** sozial- und **arbeitsrechtlichen** Vorschriften der Mitgliedstaaten, **wie dies auf Unionsebene im Ausschuss für den sektoralen sozialen**

sollten die zuständigen Behörden *befugt sein, den ausgewählten* Betreiber *aufzufordern*, die Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen *anzuwenden*¹¹.

¹¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

Dialog für die Häfen unter umfassender Einhaltung von Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der bestehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs diskutiert werden wird. In Fällen zahlenmäßiger Begrenzung der Anbieter von Hafendiensten, wo der Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Hafendiensten zum Wechsel eines Betreibers von Hafendiensten führen kann, *können* die zuständigen Behörden *verlangen, dass der ausgewählte* Betreiber die Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer *und die Bedingungen* beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen *anwendet*.

¹¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Handelspolitik der Europäischen Union sollte die Verringerung der Armut weltweit fördern, indem sie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Grundrechte fördert. Öffentliche Aufträge sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die an einer kriminellen Vereinigung, an Menschenhandel oder an der Ausbeutung von Kinderarbeit beteiligt waren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Kommission sollte den Begriff der staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Hafeninfrastuktur klären und dabei den nichtgewerblichen Charakter von Zugangs- und Hafenanlageninfrastruktur berücksichtigen. Dazu zählen die Infrastruktur für die landseitige Anbindung an das nationale Schienen- und Straßen-Verkehrssystem, die Infrastruktur für die in der Hafenzone erforderlichen Versorgungsleistungen und alle Infrastrukturanlagen, die den Zugang zu einem Hafengebiet ermöglichen, einschließlich des seeseitigen Zugangs, der Fahrrinnen und der Hafenanlagen. Diese Arten von Infrastruktur sollten für alle potenziellen Nutzer unter gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich sein. Sie gehören zum Verantwortungsbereich des Staates, der verpflichtet ist, die allgemeinen Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Die in den Häfen herrschenden Arbeitsverhältnisse haben weitgehende Auswirkungen auf das Funktionieren der Häfen. Daher bietet der Ausschuss für

den sektoralen sozialen Dialog für die Häfen den Sozialpartnern einen Rahmen, innerhalb dessen Ergebnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen erzielt werden könne , wie etwa Gesundheit und Sicherheit, Ausbildung und Qualifikationen, EU-Maßnahmen zu schwefelarmen Kraftstoffen, Verbesserung der Diversität durch Erhöhung der Attraktivität der Branche für unterrepräsentierte Gruppen wie junge und weibliche Arbeitnehmer. Die Kommission sollte die Verhandlungen unterstützen und sie genau beobachten. Wenn bis 2016 keine eindeutige Einigung erreicht wird, sollte die Kommission erwägen, ob es angemessen ist, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Ausbaggerung,

entfällt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Festmachen,

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Lotsendienste und

entfällt

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Schleppen.

entfällt

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Betankung“ die Bereitstellung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe oder jeder anderen Energiequelle, die zum Antrieb des Wasserfahrzeugs sowie zur allgemeinen und besonderen Energiebereitstellung an Bord des Wasserfahrzeugs **am Liegeplatz** dient;

1. „Betankung“ die Bereitstellung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe oder jeder anderen Energiequelle, die zum Antrieb des Wasserfahrzeugs sowie zur allgemeinen und besonderen Energiebereitstellung an Bord des Wasserfahrzeugs dient;

Begründung

Die Betankung kann auch auf hoher See und nicht nur am Liegeplatz erfolgen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Ladungsumschlagsdienstleistungen“ Organisation und Umschlag der Ladung

2. „Ladungsumschlagsdienstleistungen“ Organisation und Umschlag der Ladung

zwischen den befördernden Wasserfahrzeugen und dem Land zum Zweck der Einfuhr, Ausfuhr oder des Transits der Ladung, einschließlich Verarbeitung, Beförderung und vorübergehender Lagerung der Ladung im jeweiligen Ladungsumschlagsterminal und in direktem Zusammenhang mit der Beförderung der Ladung; ausgenommen sind jedoch Einlagern, Entladen, Umverpacken oder andere Mehrwertdienste in Bezug auf die umgeschlagene Ladung;

zwischen den befördernden Wasserfahrzeugen und dem Land zum Zweck der Einfuhr, Ausfuhr oder des Transits der Ladung, einschließlich Verarbeitung, **Laschen, Entlaschen,** Beförderung und vorübergehender Lagerung der Ladung im jeweiligen Ladungsumschlagsterminal und in direktem Zusammenhang mit der Beförderung der Ladung; ausgenommen sind jedoch Einlagern, Entladen, Umverpacken oder andere Mehrwertdienste in Bezug auf die umgeschlagene Ladung;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine mit dem Ziel **festgelegte Anforderung**, die Erbringung jener im allgemeinen Interesse liegenden Hafendienste sicherzustellen, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernehmen würde;

Geänderter Text

14. „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine **Verpflichtung** mit dem Ziel, die Erbringung jener im allgemeinen Interesse liegenden Hafendienste sicherzustellen, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernehmen würde;

Begründung

Übernahme der Definition aus der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens **kann** verlangen, dass Hafendiensteanbieter Mindestanforderungen für die Erbringung des betreffenden Hafendienstes erfüllen.

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens **soll** verlangen, dass Hafendiensteanbieter Mindestanforderungen für die Erbringung des betreffenden Hafendienstes erfüllen.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen dürfen sich, sofern anwendbar, **nur** beziehen auf

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen dürfen sich, sofern anwendbar, beziehen auf

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die fachlichen Qualifikationen des Hafendiensteanbieters, seiner Mitarbeiter oder der natürlichen Personen, die effektiv **und fortlaufend** die Tätigkeiten des Hafendiensteanbieters verwalten;

Geänderter Text

(a) die fachlichen Qualifikationen des Hafendiensteanbieters, seiner Mitarbeiter oder der natürlichen Personen, die effektiv die Tätigkeiten des Hafendiensteanbieters verwalten;

Begründung

Es könnte riskant sein, zu fordern, dass nur die Personen fachlich qualifiziert sind, die die Tätigkeiten "fortlaufend" verwalten. Aus Sicherheitsgründen muss jeder, der die Tätigkeiten verwaltet, fachlich qualifiziert sein.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit im Seeverkehr oder zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hafen oder auf dem Hafenzugang, sowie in Bezug auf Anlagen, Ausrüstungen und Personen in diesem Gebiet;

Geänderter Text

(c) die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit im Seeverkehr oder zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hafen oder auf dem Hafenzugang, sowie in Bezug auf Anlagen, Ausrüstungen, **Arbeiter** und Personen in diesem Gebiet, **einschließlich der für diesen Hafen geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen am Arbeitsplatz** ;

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Einhaltung der sozialen Rechte und der Arbeitnehmerrechte und der Tarifverträge.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mindestanforderungen sind transparent, nicht diskriminierend, objektiv und für Kategorie und Art der betreffenden Hafendienste relevant.

3. Die Mindestanforderungen sind transparent, nicht diskriminierend, objektiv und für Kategorie und Art der betreffenden Hafendienste relevant **und dürfen nicht verwendet werden, um implizit Markthemmnisse zu schaffen.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Notwendigkeit, einen sicheren und zuverlässigen sowie sozial und ökologisch nachhaltigen Hafendienst zu gewährleisten;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der Dienst tagsüber, nachts, während der gesamten Woche und des gesamten Jahres ununterbrochen verfügbar ist,

(a) der Dienst tagsüber, nachts, während der gesamten Woche und des gesamten Jahres ununterbrochen ***und in hoher Qualität*** verfügbar ist,

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) der Hafendienst sicher, zuverlässig und ökologisch nachhaltig ist.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Bei einer Störung von Hafendiensten,

6. Bei einer Störung von Hafendiensten,

für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden, oder wenn die unmittelbare Gefahr einer solchen Störung besteht, kann die zuständige Behörde eine Notfallmaßnahme ergreifen. **Kollektivmaßnahmen gelten nicht als Störung von Hafendiensten.** Die Notfallmaßnahme kann in Form einer Direktvergabe erfolgen, bei der ein Dienst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr einem anderen Anbieter zugewiesen wird. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde entweder ein neues Verfahren zur Auswahl eines Hafendiensteanbieters nach Artikel 7 einleiten oder Artikel 9 anwenden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung berührt nicht die **Anwendung** sozial- und **arbeitsrechtlicher** Vorschriften **der Mitgliedstaaten**.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung berührt nicht die **in den Mitgliedstaaten geltenden** sozial- und **arbeitsrechtlichen** Vorschriften.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **können** die Leitungsorgane des Hafens den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt, **auffordern**,

Geänderter Text

2. Unbeschadet des nationalen und des EU-Rechts einschließlich Tarifverträgen zwischen den Sozialpartnern **fordern** die **Mitgliedstaaten die** Leitungsorgane des Hafens **auf**, den nach dem Verfahren des Artikels 7 benannten Hafendiensteanbieter, wenn es sich bei diesem nicht um den bisherigen Hafendiensteanbieter handelt,

dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

wenn möglich aufzufordern, dem zuvor vom bisherigen Hafendiensteanbieter beschäftigten Personal die Rechte zu gewähren, die ihm bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG zugestanden hätten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Fordert das Leitungsorgan des Hafens von **Hafendiensteanbietern** die Einhaltung **bestimmter** Sozialstandards **bei der Erbringung der betreffenden Hafendienste**, so sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendienstverträgen das betreffende Personal aufzuführen und **transparente Einzelheiten** ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen **zu nennen**, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

Geänderter Text

3. Fordert das Leitungsorgan des Hafens von **allen an der Erbringung von Hafendienstleistungen beteiligten Anbietern** die Einhaltung **aller bestehender** Sozialstandards, so sind in den Ausschreibungsunterlagen und Hafendienstverträgen das betreffende Personal aufzuführen und **der Status** ihrer vertraglichen Rechte sowie die Bedingungen **anzugeben**, die für diese Beschäftigten im Zusammenhang mit den Hafendiensten gelten sollten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer und Behörden zu folgenden Themen:

Geänderter Text

1. Das Leitungsorgan des Hafens konsultiert regelmäßig Beteiligte wie beispielsweise im Hafen niedergelassene Unternehmen, Hafendiensteanbieter, Betreiber von Wasserfahrzeugen, Ladungseigentümer, **Arbeitnehmersvertreter**, im Hafengebiet tätige Landverkehrsunternehmer und Behörden zu folgenden Themen:

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Einhaltung der bestehenden
Sozialstandards.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) die ordnungsgemäße Anwendung der
Vorschriften zu Gesundheitsschutz und
Sicherheit und gegebenenfalls mögliche
Maßnahmen zur Verbesserung dieser
Standards.***

VERFAHREN

Titel	Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0296 – C7-0144/2013 – 2013/0157(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.6.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 10.6.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Philippe De Backer 12.6.2013
Prüfung im Ausschuss	14.11.2013 17.12.2013
Datum der Annahme	17.12.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 25 - : 14 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Milan Cabrnoch, David Casa, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Minodora Cliveti, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Marian Harkin, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jean Lambert, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Csaba Óry, Siiri Oviir, Konstantinos Poupakis, Elisabeth Schroedter, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Claudette Abela Baldacchino, Jürgen Creutzmann, Philippe De Backer, Edite Estrela, Richard Howitt, Martin Kastler, Anthea McIntyre, Evelyn Regner, Csaba Sógor, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Vojtěch Mynář